



Verhältnismäßigkeitsprüfung für das eTHB 2022

St. Pölten, am 27.08.2021

Allgemeiner Teil

§ 27a Abs 1 RAO normiert, dass der Ausschuss zu prüfen hat, ob zur Beschlussfassung vorgeschlagene Regelungen, welche die Aufnahme oder die Ausübung des Berufs des Rechtsanwalts bzw. Rechtsanwaltsanwärters beschränken oder ändern,

- für die Verwirklichung des angestrebten Ziels geeignet sind, zugleich nicht über das zur Erreichung dieses Ziels erforderliche Maß hinausgehen und durch Ziele des Allgemeininteresses gerechtfertigt sind (Verhältnismäßigkeitsprüfung) und
- dass keine direkte oder indirekte Diskriminierung aufgrund der Staatsangehörigkeit oder des Wohnsitzes vorliegt.

Soweit relevant sind insbesondere die in Art 6 und 7 Abs 2 bis 4 der Richtlinie (EU) 2018/958 über eine Verhältnismäßigkeitsprüfung vor Erlass neuer Berufsreglementierungen, ABl. Nr. L 173 vom 09.07.2018, S. 25, vorgesehenen Gründe und Kriterien zu beachten, wobei der Umfang der Prüfung im Verhältnis zu der Art, dem Inhalt und den Auswirkungen der Vorschrift stehen muss.

Der Vorschlag zur Änderung des eTHB inkl. dieser Verhältnismäßigkeitsprüfung wird am 01.09.2021 an die Kammermitglieder versendet sowie an diesem Tag im internen Bereich auf www.raknoe.at samt allen Beilagen bereitgestellt. Stellungnahmen können bis spätestens 1 Woche später beim Kammeramt einlangend eingebracht werden.

Besonderer Teil

Zu 1., 11.1, 15. und 16

Mit BGBl. I Nr. 19/2020 wurde die Bestimmung des § 23 Abs 4 RAO in § 23 Abs 6 RAO geändert. Es erfolgt daher die Anpassung des Statuts an die geltenden Bestimmungen der RAO.

Zu 6.2.2 und 6.2.3

In dieser Bestimmung wird der sachliche Anwendungsbereich des Statuts geregelt.

In 6.2.2 lit c wird eine die „Prozessführung“ auf „eines Gerichtsverfahrens“ geändert. Damit wird klargestellt, dass auch Geldbeträge, die im Zusammenhang mit jedweden Gerichtsverfahren nicht der Anwendung des Statuts unterliegen.

In 6.2.3 wird durch die Änderung in lit c die Möglichkeit geschaffen, den Anwendungsbereich des Statuts freiwillig auch auf Geldbeträge, die im Rahmen einer Forderungsbetreibung



oder eines Gerichtsverfahrens im Rahmen von Liegenschaftstransaktionen entgegengenommen werden, zu erweitern.

Eine Beschränkung der Aufnahme oder Ausübung des Berufs des Rechtsanwalts oder der Tätigkeit als Rechtsanwaltsanwärter ist mit diesen Änderungen nicht verbunden, der Anwendungsbereich freiwillig erweitert werden kann.

Zu 6.3, 20. und 21.

Aufgrund der Änderungen bedurften auch die Punkte 6.3 (Zeitliche Geltung), 20. (Inkrafttreten) und 21. (Übergangsbestimmungen) einer Anpassung. Es wird klargestellt, dass das Statut auf alle Treuhandschaften anzuwenden ist, die der Rechtsanwalt ab 01.01.2022 übernimmt. Treuhandschaften, die der Rechtsanwalt vor dem 01.01.2022 übernommen hat, jedoch erst nach dem 31.12.2021 gemeldet hat, unterliegen gleichfalls diesem Statut.

Eine Beschränkung der Aufnahme oder Ausübung des Berufs des Rechtsanwalts oder der Tätigkeit als Rechtsanwaltsanwärter ist mit diesen Änderungen nicht verbunden.

Zu 7.4

Um der Rechtsanwaltskammer die Prüfung zu ermöglichen, ob ein Treugeber berechtigt ist, bei telefonischen Erkundigungen Auskunft über eine Treuhandschaft zu erhalten, haben die Treugeber der Rechtsanwaltskammer in Zukunft den Auskunftscodex zu nennen. Der Auskunftscodex wird vom Treuhänder an die Rechtsanwaltskammer übermittelt und ist am Informationsblatt, das den Treugebern ausgehändigt wird, anzuführen.

Eine Beschränkung der Aufnahme oder Ausübung des Berufs des Rechtsanwalts oder der Tätigkeit als Rechtsanwaltsanwärter ist mit diesen Änderungen nicht verbunden. Durch die Einführung der Bestimmung wird datenschutzrechtlichen Vorschriften entsprochen.

Zu 7.7, 8.1 und Beilagenverzeichnis

Hierbei handelt es sich lediglich um sprachliche Anpassungen und Richtigstellung von Bezeichnungen.

Eine Beschränkung der Aufnahme oder Ausübung des Berufs des Rechtsanwalts oder der Tätigkeit als Rechtsanwaltsanwärter ist mit diesen Änderungen nicht verbunden.

Zu 9.3.2

Hier wurde zunächst Beilage ./3a für das Szenario 4 ergänzt.

In Punkt 9.3.2 zweiter Absatz neu eingefügt wurde ein weiterer Anwendungsfall, in dem bei einer Änderung des Kontoverfügungsauftrags nicht alle Treugeber (erneut) unterschreiben müssen. Bisher war für den Fall, dass nur die nachträgliche Bekanntgabe der Bankverbindungen des bereits im Kontoverfügungsauftrag genannten Empfängers erfolgt, die Unterfertigung der Änderungsmeldung durch den Treuhänder sowie durch jenen Treugeber ausreichend, der

dem Treuhänder den Empfänger vorgibt. Mit der Novelle gilt dies nicht nur bei der nachträglichen Bekanntgabe der Bankverbindung (wenn also im ursprünglichen KVA nur der Empfänger ohne jede Bankverbindung genannt ist), sondern auch dann, wenn die beim Empfänger angeführte Bankverbindung durch eine andere Bankverbindung desselben Empfängers getauscht wird.

Eine Beschränkung der Aufnahme oder Ausübung des Berufs des Rechtsanwalts oder der Tätigkeit als Rechtsanwaltsanwärter ist mit diesen Änderungen nicht verbunden. Durch die Novelle wird die Änderung der Bankverbindungen unter den gegebenen Voraussetzungen ohne Qualitäts- und Sicherheitsverluste wesentlich erleichtert.

Zu 9.4

Die Übernahmeerklärung war bisher für Fälle möglich, in denen ein neuer Treuhänder kraft Einzelrechtsnachfolge (z.B. aufgrund Emeritierung des alten Treuhänders) oder als Gesamtrechtsnachfolger (z.B. bei Spaltungen bei der GmbH oder Vermögensübernahmen bei Personengesellschaften) die Treuhandschaften des alten Treuhänders übernimmt.

Nunmehr wird die Übernahme einer Treuhandschaft auch für jene Fälle ermöglicht, in denen ein Treuhänder verstirbt oder ein Treuhänder die Berufsbefugnis verliert. Dem von der Rechtsanwaltskammer bestellten Kammerkommissär (§ 34a Abs 2 RAO) oder dem nominierten Kommissär (§ 34a Abs 5 RAO) ist die Übernahme einer Treuhandschaft gestattet, wobei diese bei der privatrechtlichen Übernahme von Treuhandaufträgen die notwendigen zivilrechtlichen Beendigungserklärungen und Zustimmungen sämtlicher Treugeber und des Kreditinstituts zu erwirken haben. Die gemeldeten Übernahmen werden von der Rechtsanwaltskammer als formale Meldestelle inhaltlich nicht geprüft.

In allen Fällen der Übernahmeerklärung hat der neue Treuhänder die zu übernehmende Treuhandschaft als (neue) Treuhandschaft in seinem Treuhandverzeichnis zu führen und diese nach Übernahme der Treuhandschaft vom bisherigen Treuhänder unter Einhaltung der zivilrechtlichen Bestimmungen mittels Übernahmeerklärung (Beilage ./6) an die Rechtsanwaltskammer zu melden.

Eine Beschränkung der Aufnahme oder Ausübung des Berufs des Rechtsanwalts oder der Tätigkeit als Rechtsanwaltsanwärter ist mit diesen Änderungen nicht verbunden. Durch die Novelle wird die Übernahme von bestehenden Treuhandschaften in bestimmten Fällen wesentlich erleichtert.

Zu 10.3

Die elektronische Kommunikation der Rechtsanwaltskammer mit den Treugebern wird in Zukunft über die vertrauliche Kommunikationsplattform der Rechtsanwälte (context®) erfolgen. Sofern die Treugeber über E-Mail-Adressen verfügt, hat der Treuhänder diese im Rahmen der Erstmeldung offenzulegen. Diese Form der elektronischen Kommunikation bietet sämtlichen Kommunikationspartnern nicht nur hinsichtlich der datenschutzrechtlichen Sicherheit deutliche Vorteile, sondern bringt vor allem der Rechtsanwaltskammer Effizienzsteigerungen und Kostenersparnisse. Um die Nachrichten der Rechtsanwaltskammer empfangen

und lesen zu können, müssen die Treugeber dabei nicht über die context®-Anwendung verfügen.

Eine Beschränkung der Aufnahme oder Ausübung des Berufs des Rechtsanwalts oder der Tätigkeit als Rechtsanwaltsanwärter ist mit diesen Änderungen nicht verbunden. Die Erhebung und Angabe der E-Mail-Adresse stellt keinen wesentlichen Mehraufwand dar, da der Rechtsanwalt ohnehin auch die Adressdaten der Treugeber erheben muss, insbesondere auch für seine eigene Klientendatenbank und für die Erfüllung der Geldwäschebestimmungen. Sollte keine E-Mail-Adresse vorhanden sein, ist auch keine bekanntzugeben.

Für alle Änderungen gilt:

Die angeführten Bestimmungen stellen keine direkte oder indirekte Diskriminierung aufgrund der Staatsangehörigkeit oder des Wohnsitzes dar. Es werden durch das eTHB Berufsausübungsregelungen normiert, die die Kammermitglieder betreffen. Die Definition, wer Kammermitglied ist, erfolgt auf Gesetzesebene. Auch die örtliche Anknüpfung, also die Bezugnahme auf die der Rechtsanwaltskammer Niederösterreich angehörigen Kammermitglieder, erfolgt auf Gesetzesebene (vgl. §§ 22, 23 RAO). Die vorstehenden Regelungen selbst nehmen keine Differenzierungen nach der Staatsangehörigkeit oder dem Wohnsitz vor.

Aus Gründen der Lesbarkeit wurde auf eine geschlechtsneutrale Formulierung verzichtet. Es sind jedoch immer alle Geschlechter im Sinne der Gleichbehandlung angesprochen.